

An das:
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Stellungnahme zum eWPG-RefE

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Veröffentlichung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren und Ihrer Einladung zur Stellungnahme möchte ich gerne reagieren und Folgendes ausführen:¹

I. Grundsätzliches

Der Einsatz elektronischer Wertpapiere ist bereits seit Längerem Gegenstand der Forschung an der Universität Oldenburg. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Verbundprojekts HAPTİK (www.haptik.io) setzen sich die Mitarbeiter:innen der Universität Oldenburg, gemeinsam mit dem OFFIS e.V. und der Schenker AG mit der Umsetzung elektronischer Wertpapiere auf Basis der Blockchain-Technologie auseinander. Das Ziel ist eine Anwendung zur Umsetzung elektronischer Warenwertpapiere, insbesondere dem Konnossement.

Die Projektarbeiten sind nur deshalb möglich, da mit dem Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts vom 20.4.2013² digitale Öffnungsklauseln in das HGB aufgenommen wurden, die den Einsatz elektronischer Warenwertpapiere bzw. Traditionspapiere gestattet. Konkret handelt es sich um die Regelung in § 443 Abs. 3 HGB über den elektronischen Ladeschein; in § 475c Abs. 4 HGB über den elektronischen Lagerschein sowie in § 516 Abs. 2 und 3 HGB über das elektronische Konnossement.³ Insofern ist das deutsche Recht bereits für den Einsatz elektronischer Wertpapiere geöffnet worden.

**INSTITUT FÜR
RECHTSWISSENSCHAFTEN**

Dr. iur. David Saive

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht
sowie Rechtsinformatik

TELEFONDURCHWAHL
(0441) 798 - 4315

FAX
(0441) 798 - 4136

eMAIL
david.saive@uol.de

Web
www.haptik.io

OLDENBURG
13. September 2020



POSTANSCHRIFT

D-26111 Oldenburg

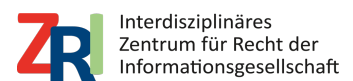
PAKETANSCHRIFT

Ammerländer Heerstraße 114 - 118

D-26129 Oldenburg

TELEFON

(0441) 798 - 0



¹ Diese Stellungnahme basiert auf dem Beitrag „Einführung elektronischer Wertpapiere“, der im September 2020 in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) erscheinen wird.

² BGBl. I S. 831.

³ Zu blockchainbasierten Konnossementen: Saive, Das elektronische Konnossement, 2020.

Die Einführung war notwendig, da in der Praxis „das Bedürfnis [wuchs], die hierbei verwendeten und gesetzlich im Einzelnen geregelten Beförderungsdokumente durch entsprechende elektronische Dokumente zu ersetzen.“⁴ Bei den genannten Wertpapieren handelt es sich um sog. gekorene Orderpapiere. Es stimmt also nicht, dass ein Bedürfnis für elektronische Orderpapiere nicht ersichtlich sei, wie von Ihnen auf S. 36 ausgeführt! Ganz im Gegenteil ruft insbesondere die Internationale Handelskammer in Ansehung der COVID-19-Pandemie dringend dazu auf, alle Papiere des Handels zu digitalisieren.⁵ Es ist nicht nur der *Finanzplatz* Deutschland, sondern insbesondere die Realwirtschaft, die auf funktionierende Lösungen für den papierlosen Handel angewiesen ist.

II. Regelungsmodell Funktionsäquivalenz

Bei der Einführung elektronischer Traditionspapiere hat der Gesetzgeber auf das Regelungsmodell der Funktionsäquivalenz zurückgegriffen.⁶ Durch die bloße Gleichstellung von Urkunde und elektronischer Aufzeichnung bei gleichzeitiger Gewährleistung von Authentizität und Integrität wurde der *numerus clausus* des Wertpapierrechts ausdrücklich⁷ und gelungen überwunden. Durch die flankierenden Verordnungsermächtigungen wird zudem die Möglichkeit offengelassen, bestimmte Details und Unklarheiten durch Rechtsverordnung zu beseitigen. Damit birgt diese Regelungstechnik mehr Flexibilität als der nun vorgelegte Entwurf zum einem eWPG.

III. Zum Anwendungsbereich

Bei den elektronischen Warenwertpapieren des HGB handelt es sich um gekorene Orderpapiere. Es besteht daher die Möglichkeit, diese als Orderpapiere auszugestalten. Dennoch bleibt der Einsatz von Inhaberpapieren möglich. Selbst wenn man den nun vorgelegten Entwurf als *lex specialis* ansieht, verbleibt dennoch eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Sollten sich die Ministerien daher für die Beibehaltung der nun vorgelegten Struktur des Entwurfs entscheiden, wird angeregt, die elektronischen Wertpapiere des HGB explizit vom Anwendungsbereich auszunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten:

§ 1 Abs. 2 eWPG-RefE

Die § 443 Abs. 3, § 475c Abs. 4 und § 516 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs bleiben hiervon unberührt.

Durch die Auslagerung in einen eigenen Absatz wird ausreichend deutlich, dass bei späterer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere Wertpapiere, die Warenwertpapiere des HGB auch weiterhin ausgenommen sind.

⁴ BT-Drucks 17/10309, S. 93.

⁵ <https://iccwbo.org/publication/icc-memo-to-governments-and-central-banks-on-essential-steps-to-safeguard-trade-finance-operations> (abgerufen am 13.9.2020).

⁶ Siehe dazu *Saive*, CR 2018, S. 756.

⁷ BT-Drucks 17/10309, S. 93.

IV. Fehlende Möglichkeit zur Berichtigung des Registers

Der Entwurf legt den Schwerpunkt auf die Registerpublizität. Damit ähneln die vorgeschlagenen Normen stark dem Grundbuchrecht. Allerdings fehlt ein Anspruch auf Registerberichtigung, wie er in § 894 BGB zu finden ist. Es wird daher angeregt, einen entsprechenden Anspruch in den Entwurf aufzunehmen.

V. UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records

Es ist zu bedauern, dass der Entwurf an keiner Stelle Bezug auf das UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records (ML-ETR) nimmt. Das ML-ETR basiert ebenfalls auf dem Regelungsmodell der Funktionsäquivalenz und gibt technologieneutrale Anweisungen an elektronische Wertpapiere.

Auch wenn der hier vorgelegte Entwurf durchaus zu begrüßen ist, geht Deutschland hiermit dennoch (erneut) einen regulatorischen Sonderweg. Das ML-ETR nimmt zwar in Art. 1 III ML-ETR „Securities, Bonds and other investment instruments“ vom Anwendungsbereich des ML-ETR aus. Dennoch steht es den Staaten frei, das ML-ETR auch auf diese Wertpapiere zu erstrecken. Es wird daher angeregt, zumindest in der Gesetzesbegründung auf das ML-ETR zu verweisen. Damit könnte eine Auslegungshilfe geschaffen werden. Noch besser wäre es jedoch, wenn gleich das gesamte ML-ETR in das deutsche Recht übernommen würde. Die kryptospezifischen Regelungen über das Register könnten dann immer noch ergänzt werden.

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie die hier gemachten Hinweise in den nächsten Entwürfen berücksichtigen. Sehr gerne stehe ich für weitergehende Konsultationen und Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Saive